

Staatsstraße 2047

Beseitigung des höhengleichen Bahnübergangs in Aichach

Staatsstraße 2047 Rain - Aichach
(Bau-km 0+015 bis Bau-km 0+388)
(Abschnitt 720, Station 0,038 bis Station 0,654)



Planänderungsbeschluss vom 2. Dezember 2014

zum Planfeststellungsbeschluss vom 31. März 2010

RvS-SG32-4354.4-1/21

**Staatsstraße 2047 Rain – Aichach;
Beseitigung des höhengleichen Bahnübergangs in Aichach (Bau-km 0+015 bis
Bau-km 0+388);
Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 31. März 2010, Az. RvS-SG32-
4354.4-1/2 bzgl. der Verpressanker für die Spundwände zur Errichtung der Bau-
grube für die Grundwasserwanne**

Die Regierung von Schwaben erlässt folgenden

Planänderungsbeschluss:

I. T e n o r

1. Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Schwaben vom 31. März 2010, Az. RvS-SG 32-4354.4-1/2, zur Beseitigung des höhengleichen Bahnübergangs in Aichach im Zuge der St 2047 wird bzgl. der Verpressanker für die Spundwände zur Errichtung der Grundwasserwanne **geändert**.
2. Planunterlagen:

Folgende Planunterlagen sind **Bestandteil** dieses **Planänderungsbeschlusses**:

- Bauwerksverzeichnis vom 18.08.2014
- Grunderwerbsplan M 1 : 500 vom 18.08.2014
- Grunderwerbsverzeichnis vom 18.08.2014
- Fachtechnische Untersuchung der IGG Ingenieurgemeinschaft Grundbau GmbH vom 26.04.2010
- Plan Baugrubensicherung / Bohrpfahlgründung / Spundwand rückverankert als Verbau der IGG Ingenieurgemeinschaft Grundbau GmbH vom 12.04.2010

Den Unterlagen **nachrichtlich** beigelegt sind:

- Erläuterungsbericht vom 18.08.2014
- Grunderwerbsplan M 1 : 500 vom 01.02.2010 (Az. RvS-SG32-4354.4-1/2)

- Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und Herrn Michael Grünwald vom 12.05.2010
- Statische Vorberechnung der IGG Ingenieurgesellschaft Grundbau GmbH vom 23.04.2010

Die mit Planfeststellungsbeschluss vom 31. März 2010 (Az. RvS-SG32-4354.4-1/2) festgestellten Planunterlagen werden insoweit ersetzt, als sie mit den in diesem Änderungsbeschluss festgestellten Planunterlagen nicht übereinstimmen.

3. Auflage:

Die Rückverankerung des Baugrubenverbaus für die Grundwasserwanne mittels Verpressanker muss die auf den Grundstücken FINr. 160, Gemarkung Oberbernbach, und FINr. 1196, Gemarkung Algertshausen, vorhandene Tiefgründung mittels Bohrpfählen berücksichtigen und darf diese nicht nachteilig beeinträchtigen.

4. Die Einwendungen gegen die Planänderung werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Auflagen Rechnung getragen worden ist oder soweit sie sich nicht im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.
5. Im Übrigen bleibt der Planfeststellungsbeschluss vom 31. März 2010 (Az. RvS-SG32-4354.4-1/2) unverändert gültig.
6. Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Planänderungsbeschluss wird keine Gebühr erhoben.

II. Gründe:

1. Sachverhalt

Die Staatsstraße 2047 kreuzte die Bahnlinie Ingolstadt – Augsburg in Bahn-km 41,028 höhengleich. Durch den nahe gelegenen Bahnhof Aichach wurde der Straßenverkehr häufig durch kreuzende und im Bahnhof haltende Züge mehrere Minuten lang unterbrochen. Durch den Rückstau des Verkehrsaufkommens in die anschließenden Knotenpunkte wurden auch diese über längere Zeit blockiert. Zur Verbesserung der Sicherheit und Abwicklung des Verkehrs sollte der höhengleiche Bahnübergang beseitigt und durch eine Straßenunterführung ersetzt werden. Außerdem sollten zwei Kreisverkehrsplätze errichtet und die Föhrenstraße (Ortsstraße) verlegt werden, durch welche die Juliusstraße (Ortsstraße) und die Bahnhofstraße (Ortsstraße) angeschlossen werden.

Hierzu hat die Regierung von Schwaben am 31. März 2010 einen Planfeststellungsbeschluss erlassen (Az. RvS-SG32-4354.4-1/2). Teil dieser Planfeststellung war die Erstellung einer Baugrube mit Spundwänden für die Errichtung der Grundwasserwanne (lfd. Nr. 601 des Bauwerksverzeichnisses vom 10.07.2009 mit Rottekturen vom 01.02.2010 - Unterlage 7.2T). Die Spundwände sollten temporär mit Verpressankern (Länge ca. 12 m) in den angrenzenden Grundstücken rückverankert werden. Die Anker sollten auf einer Tiefe von ca. 2 bis 8 m unter Geländeoberkante (GOK) liegen (Seite 16 des Erläuterungsberichts vom 10.07.2009 mit Roteintragungen vom 01.02.2010 - Unterlage 1T). Nach Abschluss der Bauarbeiten sollten sie ohne weitere Funktion im Boden bleiben, könnten aber, falls es zu einem späteren Zeitpunkt (nach Ausbau der Spundwand) zwingend erforderlich würde, vom Grundstückseigentümer auf Kosten des Vorhabensträgers ausgebaut werden.

Aufgrund von neuen Erkenntnissen aus der Baureifeplanung kann die Baugrubenumschließung nicht wie ursprünglich geplant umgesetzt werden. Die Verpressanker müssen eine Länge von bis zu 17 m aufweisen und auf einer Tiefe von ca. 2 bis 12 m unter Geländeoberkante liegen. Diese Änderungen sind Gegenstand des Planänderungsverfahrens, soweit sie die Grundstücke FINr. 160, Gemarkung Oberbernbach, und FINr. 1196, Gemarkung Algertshausen, betreffen. Durch die veränderte Länge und Höhenlage der Verpressanker werden gegenüber der ursprünglichen Planfeststellung zusätzliche Flächen vo-

rübergehend in Anspruch genommen. Das Grundstück FINr. 1196, Gemarkung Algertshausen, wird hinsichtlich einer zusätzlichen Fläche von ca. 203 m² für die Rückverankerung unterirdisch vorübergehend in Anspruch genommen, das Grundstück FINr. 160, Gemarkung Oberbernbach, hinsichtlich einer zusätzlichen Fläche von ca. 310 m². Das Planänderungsverfahren, beantragt durch das Staatliche Bauamt Augsburg mit Schreiben vom 18.08.2014, bezieht sich nur auf den unterirdischen Erdkörper, der während der Bauphase zusätzlich vorübergehend benötigt wird.

2. Wahl des Verfahrens

Bei Planänderungen vor Fertigstellung bereits planfestgestellter Vorhaben bedarf es grundsätzlich eines neuen Planfeststellungsverfahrens (Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG). Gemäß Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG kann die Planfeststellungsbehörde bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung vor Fertigstellung des Vorhabens ein vereinfachtes Planfeststellungsverfahren durchführen, bei dem sowohl die öffentliche Anhörung als auch die öffentliche Bekanntgabe des Planänderungsbeschlusses entfallen.

Die Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Planfeststellungsverfahrens sind gegeben. Für die Beseitigung des höhengleichen Bahnübergangs in Aichach im Zuge der St 2047 liegt ein Planfeststellungsbeschluss vor (Az. RvS-SG32-4354.4-1/2; Beschluss vom 31. März 2010) und das Vorhaben ist noch nicht fertiggestellt. Am festsetzenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses soll nachträglich eine Änderung vorgenommen werden. Die Planänderung ist von rechtlich unwesentlicher Bedeutung, weil Abwägungsvorgang und Abwägungsergebnis des Planfeststellungsbeschlusses vom 31. März 2010 nach Inhalt und Struktur nicht berührt werden. Sie beschränkt sich auf die veränderte Länge und Höhenlage der zur unterirdischen Rückverankerung der Spundwände zur Errichtung der Baugrube für die Grundwasserwanne (Bauwerksverzeichnisnr. 601, Bau-km 0+143 bis Bau-km 0+310) erforderlichen Verpressanker. Die beabsichtigte Änderung des Vorhabens stellt weder dessen Gesamtkonzeption noch wesentliche Teile des Planinhalts in Frage. Die Identität des Vorhabens bleibt gewahrt.

Da jedenfalls der Eigentümer der Grundstücke FINr. 160, Gemarkung Oberbernbach, und FINr. 1196, Gemarkung Algertshausen, durch die Planänderung in seinen Rechten stärker als durch den Planfeststellungsbeschluss vom

31. März 2010 betroffen ist und er der Änderung nicht zugestimmt hat (vgl. Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG), wird ein Planänderungsverfahren nach Art. 76 BayVwVfG durchgeführt. Angesichts der geringen Anzahl von potentiell Betroffenen entschied sich die Planfeststellungsbehörde im Rahmen des ihr eingeräumten Ermessens aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung und der Verfahrensökonomie, dieses als vereinfachtes Planfeststellungsverfahren gem. Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG durchzuführen.

Sollte gerichtlich festgestellt werden, dass allein die Planänderung rechtswidrig ist, soll der Planfeststellungsbeschluss in seiner ursprünglichen Fassung fortgelten.

3. Ablauf des Planänderungsverfahrens

Das Staatliche Bauamt Augsburg beantragte mit Schriftsatz vom 18.08.2014, ein Planänderungsverfahren durchzuführen. Mit Schreiben vom 17.09.2014 wurden die sechs Betroffenen durch die Planfeststellungsbehörde angehört. Die Betroffenen hatten bis einschließlich 17.10.2014 Gelegenheit, Einwendungen vorzubringen. Mit Schreiben vom 17.10.2014 erhob der Eigentümer der Grundstücke FINr. 160, Gemarkung Oberbernbach, und FINr. 1196, Gemarkung Algertshausen, vertreten durch einen Rechtsanwalt, Einwendungen. Die restlichen Betroffenen äußerten sich nicht.

4. Materiell-rechtliche Beurteilung

Der Eigentümer der Grundstücke FINr. 160, Gemarkung Oberbernbach, und FINr. 1196, Gemarkung Algertshausen, (folgend als „Einwendungsführer“ bezeichnet) bringt im Schreiben vom 17.10.2014 vor, dass nach Abschluss der Straßenbaumaßnahme der Rückbau der Verpressanker notwendig sei. Außerdem fordert er die Vorlage einer Unternehmererklärung über eine gesicherte Kampfmittelfreiheit der von der Straßenbaumaßnahme betroffenen Teilflächen seiner beiden Grundstücke. Des Weiteren sei die Zahl und Verteilung der Anker überzogen. Es sei nicht klar, ob die Darstellung der Anker selbst nun planfestgestellt werden soll oder nur der betroffene Bereich. Es fehle eine Angabe über die Breite der nach Abschluss der Maßnahme verbleibenden Fahrbahn. Weiter rügt er die beengte räumliche Situation, die zu Schwierigkeiten für die Befahrung/Anlieferung seines Gewerbeobjektes führen würde. Abschließend unterbreitet er Auflagenvorschläge.

4.1. Verbleib der Rückverankerungen nach Abschluss der Straßenbaumaßnahme

Der Einwendungsführer legt dar, dass die Rückverankerungen, die nach der Planung auch nach Abschluss der Straßenbaumaßnahme im Boden belassen werden, ihn an einer unterirdischen Nutzung (späterer Ausbau eines Kellers oder der Bau sonstiger Anlagen mit zusätzlichen Fundamenten) hindern würden. Daher fordert er einen Rückbau der Verpressanker nach Abschluss der Straßenbaumaßnahme.

Die Frage, ob die Verpressanker nach Abschluss der Straßenbaumaßnahme im Boden verbleiben, wurde bereits im Planfeststellungsverfahren, das mit Planfeststellungsbeschluss vom 31. März 2010 beendet worden ist, behandelt (Az. RvS-SG32-4354.4-1/2). Dort wurde im Bauwerksverzeichnis vom 10.07.2009 mit Rottekturen vom 01.02.2010 (Unterlage 7.2T) unter lfd. Nr. 601 dargestellt, dass die Spundwände mit Verpressankern (Länge ca. 12 m) in den angrenzenden Grundstücken rückverankert werden. Weiter wurde ausgeführt, dass die Anker auf einer Tiefe von ca. 2 bis 8 m unter GOK liegen und nach dem Ausbau der Spundwände im Untergrund verbleiben. Das Bauwerksverzeichnis wurde mit Planfeststellungsbeschluss vom 31. März 2010 (Ziff. A. II. 1. des Beschlusses) planfestgestellt. In der jetzigen Planung ist keine Änderung hinsichtlich des Verbleibs der Verpressanker im Boden nach Ausbau der Spundwände enthalten. In diesem Punkt ergibt sich somit keine Planänderung. Der Verbleib der Verpressanker im Boden ist damit nicht Gegenstand des vorliegenden Planänderungsverfahrens. Die Einwendung deshalb unbegründet.

Dass die Anker ohne weitere Funktion im Untergrund verbleiben, stellt lediglich einen erläuternden Hinweis im Bauwerksverzeichnis vom 18.08.2014 dar.

4.2. Kampfmitteluntersuchung

Nach den Angaben des Einwendungsführers wurde eine Kampfmitteluntersuchung im Bereich unter dem auf den Grundstücken FINr. FINr. 160, Gemarkung Oberbernbach, und FINr. 1196, Gemarkung Algertshausen, aufstehenden Gebäude durchgeführt. Der Einwendungsführer bemängelt, dass eine entsprechende Unternehmererklärung über eine gesicherte Kampfmittelfreiheit eines dafür zugelassenen Fachunternehmers nach §§ 7 und 20 Spreng-

stoffgesetz nicht vorliege. Außerdem sei nicht geklärt, wie verfahren werde, wenn trotzdem Kampfmittel angetroffen würden.

Über die erfolgte Kampfmittelortung wurde am 24.10.2014 durch das beauftragte Fachunternehmen ein Sondierbericht gefertigt. Darin ist festgehalten, dass die Sondiererkundung in dem in Auftrag gegebenen Bereich ohne Einschränkung ausgeführt wurde und keine Kampfmittel geborgen wurden. Außerdem wird erläutert, inwieweit eine Freigabe der Flächen erklärt wird. Das Staatliche Bauamt Augsburg hat diesen Bericht dem Einwendungsführer mit Schreiben vom 28.11.2014 zugeleitet. Der Einwendung bzgl. einer Unternehmererklärung über eine gesicherte Kampfmittelfreiheit wurde damit abgeholten.

Für den Fall, dass dennoch Kampfmittel angetroffen werden sollten, sichert das Staatliche Bauamt Augsburg zu, die Bauarbeiten sofort einzustellen, die Baustelle gegen Zutritt zu sichern und umgehend die Polizei und einen Kampfmittelräumdienst zu verständigen. Dadurch wird der Einwendung ausreichend Rechnung getragen.

Der Einwendungsführer schlägt vor, beim Bohren der Rückverankerung zur Sicherheit mit entsprechenden Metallsonden zu bohren, um das Berühren von Munitionsrückständen zu erkennen. Dies ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich, da bereits eine Kampfmittelsondierung stattgefunden hat. Hierüber liegt eine entsprechende Unternehmererklärung vor, die auch die Freigabe der Flächen enthält, die Gegenstand des Planänderungsverfahrens sind. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

4.3. Zahl und Verteilung der Anker, Inhalt des Planänderungsverfahrens

Der Einwendungsführer ist der Meinung, dass die Zahl und Verteilung der Anker überzogen wäre. Außerdem werde nach seiner Ansicht auch der stärkste Verbau und die stärkste Verankerung einem Starkregenereignis nicht standhalten. Von Westen her bis zur Hälfte des Gebäudes müssten aufgrund geringer Höhendifferenz zwischen der Geländeoberfläche und der Rampe der Straße überhaupt keine Anker eingesetzt werden. Schließlich sei nicht klar, ob die Darstellung der Anker selbst nun planfestgestellt werde oder diese nur den Bereich erläutern sollen. Dann wären z. B. zusätzliche Auflagen bzgl. der Bohrabstände zu den das Haus tragenden, im Plan eingezeichneten Bohr-

pfählen erforderlich.

Nach den aktuellen Erkenntnissen sind Verpressanker mit der ursprünglich angegebenen Länge von ca. 12 m nicht ausreichend. Vielmehr sind Verpressanker mit einer Länge von bis zu ca. 17 m notwendig. Diese liegen dann auf einer Tiefe von ca. 2 bis 12 m (vormals ca. 2 bis 8 m) unter der Geländeoberkante. Durch die fachtechnische Untersuchung der IGG Ingenieurgesellschaft Grundbau GmbH vom 26.04.2010 in Verbindung mit der statischen Vorberechnung vom 23.04.2010 und dem Plan Baugrubensicherung / Bohrpfahlgründung / Spundwand rückverankert als Verbau der IGG Ingenieurgesellschaft Grundbau GmbH vom 12.04.2010 ist nachgewiesen, dass die Grundwasserwanne einschließlich des dafür benötigten Spundwandverbaus samt Rückverankerung mit dem auf den Grundstücken FINr. 160, Gemarkung Oberbernbach, und FINr. 1196, Gemarkung Algertshausen, errichteten Büro- und Geschäftsgebäude samt Anbau vereinbar ist. Außerdem wurde im Tenor dieses Planänderungsbeschlusses die Auflage aufgenommen, dass die Rückverankerung des Baugrubenverbaus für die Grundwasserwanne mittels Verpressanker die auf den Grundstücken FINr. 160, Gemarkung Oberbernbach, und FINr. 1196, Gemarkung Algertshausen, vorhandene Tiefgründung mittels Bohrpfählen berücksichtigen muss und diese nicht nachteilig beeinträchtigen darf.

Einzelheiten der genauen technischen Bauausführung werden nicht im Detail innerhalb eines Planfeststellungsverfahrens festgelegt. Es entspricht dem Wesen komplexer Planungen, dass sich nicht jedes Detail von vornherein festlegen lässt. Damit würden die Anforderungen an die Planung überspannt. Die tatsächliche Zahl, Lage und Verteilung der temporären Verpressanker wird daher nicht durch Planfeststellungsbeschluss geregelt. Sie wird sich im Zuge der Ausführungsplanung ergeben. Geeignete Lösungsmöglichkeiten stehen nach dem Stand der Technik zur Verfügung. Bei der Bemessung werden die verschiedenen während der Bauzeit denkbaren Lastfälle bei wechselnden Baugrundeigenschaften berücksichtigt. Außerdem werden die erforderlichen Standsicherheitsnachweise erbracht werden. Schon aus Kostengründen werden nur Rückverankerungen ausgeführt werden, die erforderlich sind.

Durch die gegenüber der ursprünglichen Planung geänderte Länge und Höhenlage der Verpressanker (bis zu 17 m lang, ca. 2 bis 12 m unter Gelände-

oberkante) wird es erforderlich, mehr Fläche als in der ursprünglichen Planung vorgesehen unterirdisch vorübergehend in Gebrauch zu nehmen. Daher mussten die Bereiche bzw. Teilflächen von Grundstücken, die durch die Verpressanker unterirdisch in Anspruch genommen werden, angepasst werden. Diese werden nun in dem in den geänderten Planunterlagen dargestellten Umfang festgesetzt. Dies betrifft zusätzlich zum Planfeststellungsbeschluss vom 31. März 2010 ca. 310 m² auf dem Grundstück FINr. 160, Gemarkung Oberbernbach, und ca. 203 m² auf dem Grundstück FINr. 1196, Gemarkung Algertshausen. Diese beiden Flächen (zusammen ca. 513 m²), die durch die Verpressanker temporär unterirdisch in Anspruch genommen werden, sind Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses.

Hinweis: In Kombination mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 31. März 2010 (Az. RvS-SG32-4354.4-1/2) ergibt sich, dass insgesamt eine Fläche von ca. (318 m² + 310 m² =) 628 m² auf dem Grundstück FINr. 160, Gemarkung Oberbernbach, und ca. (457 m² + 203 m² =) 660 m² auf dem Grundstück FINr. 1196, Gemarkung Algertshausen, vorübergehend in Anspruch genommen werden.

4.4. Breite der Fahrbahn, beengte räumliche Situation auf den verfahrensgegenständlichen Grundstücken des Einwendungsführers

Der Einwendungsführer macht geltend, dass in den Plänen keine Angaben über die Breite der nach Abschluss der Maßnahme verbleibenden Fahrbahn enthalten seien. Weiter rügt er die beengte räumliche Situation, die zu Schwierigkeiten für die Befahrung/Anlieferung seines Gewerbeobjektes auf den Grundstücken FINr. 160, Gemarkung Oberbernbach, und FINr. 1196, Gemarkung Algertshausen, führen würde.

Wie bereits ausgeführt, musste die Planung bzgl. der Länge und Höhenlage der Verpressanker geändert werden. Dadurch wird es erforderlich, eine größere Fläche des Grundstücks FINr. 1196, Gemarkung Algertshausen, und des Grundstück FINr. 160, Gemarkung Oberbernbach, als mit Beschluss vom 31. März 2010 festgestellt unterirdisch vorübergehend in Gebrauch zu nehmen. Das vorliegende Planänderungsverfahren bezieht sich ausschließlich auf den unterirdischen Erdkörper, der während der Bauphase zusätzlich (ca. 310 m² und ca. 203 m²) vorübergehend benötigt wird. Eine (oberirdische) Änderung der Fahrbahnbreite ist nicht Gegenstand des Planänderungsverfahrens. Da der Planfeststellungsbeschluss vom 31. März 2010 (Az. RvS-SG32-4354.4-

1/2) gegenüber dem Einwendungsführer bestandskräftig ist, ist seine Einwendung insoweit zurückzuweisen.

Auch soweit der Einwendungsführer vortragen lässt, dass der Kopf der Stützmauer den nördlichen Rand der Parkplätze nicht überschreiten dürfe und eine Zufahrt zum Getränkemarkt möglich sein müsse, ist diese Einwendung zurückzuweisen. Gegenstand des Planänderungsverfahrens ist ausschließlich der unterirdische Erdkörper, der aufgrund veränderter Länge und Höhenlage der Verpressanker während der Bauphase zusätzlich vorübergehend benötigt wird. An den Parkplätzen und der Zufahrt zum Getränkemarkt wird durch den Planänderungsbeschluss keine Änderung vorgenommen.

4.5. Sicherheitsleistung / Abtretung von Ersatzansprüchen

Der Einwendungsführer regt an, als Auflage die Stellung einer Sicherheitsleistung oder die Abtretung von Ersatzansprüchen gegen etwaige Unternehmer in den Planänderungsbeschluss aufzunehmen. Weitere Ausführungen hierzu macht er nicht.

Hintergrund der Einwendung ist wohl, dass sich der Einwendungsführer für den Fall, dass Schadensersatzansprüche gegen etwaige Unternehmer nicht durchsetzbar sind, beim Vorhabensträger schadlos halten will.

Eine Planfeststellung gestaltet die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan in ihren Rechten betroffenen Dritten. Als Folge sind Abwehransprüche auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, die sich auf Anfechtung oder Unterlassung richten können, ausgeschlossen. Darüber hinaus sind auch nach bürgerlichem Recht in Betracht kommende Unterlassungs-, Änderungs- und Beseitigungsansprüche ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche erfasst die Planfeststellung nur, soweit sie die vom Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen Drittbetroffener kompensieren sollen (vgl. Art. 74 Abs. 2 S. 3 BayVwVfG, Art. 75 Abs. 2 S. 3 BayVwVfG). Andere Schadensersatzansprüche, wie die, die der Einwendungsführer im Sinn hat, bleiben unberührt und sind außerhalb des Planfeststellungsverfahrens geltend zu machen. Da die Planfeststellung solche Schadensersatzansprüche nicht zum Gegenstand hat, regelt sie auch keine Stellung von Sicherheitsleistungen oder eine Abtretung von Ersatzansprüchen.

4.6. Zusammenfassung

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die mit dieser Planänderung vorgesehene Maßnahme gerechtfertigt ist. Unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf öffentliche und private Belange handelt es sich um eine Lösung, die nach dem Gebot der gerechten Abwägung und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die unterschiedlichen Belange entsprechend ihrem Gewicht berücksichtigt. Gesetzliche Zielvorgaben und Optimierungsgebote wurden beachtet. Eine vorzugswürdige Alternative zu der in dieser Planänderung enthaltenen Maßnahme ist nicht ersichtlich.

5. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 des Kostengesetzes. Der Freistaat Bayern ist nach Art. 4 Abs. 1 KG von der Zahlung der Gebühr befreit.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **Klage** erhoben werden. Die Klage muss **innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung** (Bekanntgabe) bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, in 86152 Augsburg**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und der angefochtene Planfeststellungsbeschluss in Urschrift oder in Abschrift (Kopie) beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften (Kopien) für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Eine Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

IV. Hinweis zur Bekanntmachung

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabensträger, den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt.

Im Übrigen besteht die Möglichkeit, den Planfeststellungsbeschluss auf den Internetseiten der Regierung von Schwaben (www.regierung.schwaben.bayern.de) abzurufen.

Augsburg, den 2. Dezember 2014
Regierung von Schwaben

Sandra Bügelsteiber
Regierungsrätin